

**ÜBERSICHT****Termine für Aufzeichnungen und Meldungen im Düngerecht**

(Stand 03/2021)

**Termine**

ab 1.1.	- Information über die aktualisierte Flächenkulisse belastete Gebiete	nitrat- und phosphor-belastete Flächen
bis zum 31.3.	- Ermittlung und Aufzeichnung des N-Düngebedarfes der nitratbelasteten Flächen für das <u>laufende</u> Kalenderjahr in einer Gesamtsumme und - Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %	nitratbelastete Flächen
bis zum 31.3.	- Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N, P) sowie des Nährstoffeinsatzes (N-, P-Düngung) für das <u>vorangegangene</u> Kalenderjahr jeweils in einer betrieblichen Gesamtsumme nach Anlage 5 DüV	alle Flächen
bis zum 31.3.	- Meldung aller in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres (1.7. - 31.12.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe* im Onlinemeldeprogramm	Abgeber, Beförderer und Empfänger
bis zum 30.9.	- Meldung aller in der 1. Hälfte des Kalenderjahres (1.1. - 30.6.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe* im Onlinemeldeprogramm	

**V o r der Aufbringung**

spätestens 4 Wochen nach Abgabe/Beförderung/Übernahme	- Aufzeichnungen zu den abgegebenen, beförderten bzw. übernommenen Wirtschaftsdüngern sowie sonstigen Stoffen*	Abgeber, Beförderer und Empfänger
spätestens 4 Wochen nach Übernahme	- bei Feldrandlagerung schlagbezogene Aufzeichnung der aufgenommenen Wirtschaftsdünger sowie sonstigen Stoffe	Empfänger
	- Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N, P)**	alle Flächen
	- erneute Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfes sowie der Gründe bei Überschreitung des Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände	
	- Ermittlung und Aufzeichnung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen** (N jährlich außer Dauer-/Grünland/mehrschnittiges Feldfutter; P im Rahmen der Fruchtfolge mind. alle 6 Jahre)	
	- Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N, Gesamtphosphat)	
	- Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N) zur Herstdüngung  (nach Formblatt)	

\* Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten

\*\* bei Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen (> 50 kg N/ha und Jahr bzw. 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr)

## N a c h der Aufbringung

spätestens 2 Tage nach Aufbringung bzw. nach Abschluss der Weidehaltung auf der Fläche	- Aufzeichnung der einzelnen Düngungsmaßnahmen (N, P) (Bezeichnung und Größe des Schlages, Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes, aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , bei organischen Düngemitteln zusätzlich die Menge an verfügbarem N, bei Weidehaltung zusätzlich Weidetage, Art und Zahl der Weidetiere)	alle Flächen
innerhalb 1 Monats nach der Aufbringung	- gesonderte Aufzeichnung bei Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden (Bezeichnung, Lage und Größe des Schlages, darauf angebauten Kultur, Art und Menge des zugeführten Stoffes, Datum des Aufbringens; Inverkehrbringer des Stoffes, der enthaltene tierische Stoff und bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung)	

## N a c h der Stoffstrombilanzverordnung

spätestens 3 Monate nach Zufuhr oder Abfuhr	- Aufzeichnung der dem Betrieb zugeführten bzw. vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen einschl. der für die Ermittlung verwendeten Verfahren (Deklaration, Analyse, Richtwert)
spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres	- Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz - Zusammenfassung zu einer 3jährigen Stoffstrombilanz - Aufzeichnung der Ausgangsdaten, Ergebnisse sowie Bewertung einschl. der Bilanzwertermittlung

Die jeweiligen Aufzeichnungen sind für sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres bzw. ab dem Datum der Abgabe/Übernahme des Wirtschaftsdüngers sowie sonstigen Stoffes\* aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Düngbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt vorzulegen.

Diese Übersicht dient dem schnellen Überblick. Für bestimmte Pflichten gelten ggf. Ausnahmen bzw. Befreiungen.

Weiterführende und detailliertere Erläuterungen finden Sie in den auf der Internetseite der LLG veröffentlichten Hinweisen und Übersichten unter

[www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)

>Themen > Pflanzenernährung und Düngung